

Betr.: Dienstanweisung für den Militärattaché

Ich erlasse die anliegende "Dienstanweisung für den Militär-attaché bei den diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland".

Im Auftrag
gez. Panitzki

F.d.R.

Hermann

Major

Verteiler:

Pers.Ref. Minister	1 x
Pers.Ref. Staatssekretär	1 x
Chef Fü B	1 x
Abt. VR mit 2 NA für VR I 1 und VR III 1	3 x
Abt. H	1 x
Abt. U	1 x
Abt. P mit NA für P VI 6	2 x
Abt. W	1 x
Abt. T	1 x
Fü H	1 x
Fü L	1 x
Fü M	1 x
InSen	1 x
Kdo T.V.	1 x
G 2/A 2 - Schule	1 x
Fü B I - VII je 1	7 x
Mil.Att.Stäbe	49 x
Auswärtiges Amt	30 x
Reserve	16 x
	<u>120 x</u>

Dienstanweisung für den Militärattaché
bei den diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik
Deutschland im Ausland

I. Bezeichnung

1. Der Militärattaché führt, abhängig von der Zugehörigkeit zu seiner Teilstreitkraft, die Bezeichnung
- Der Heeresattaché,
oder - Der Luftwaffenattaché
oder - Der Marineattaché.

2. Sind in einem Gastlande nur ein oder zwei Militärattachés akkreditiert, und vertritt ein Militärattaché mehrere Teilstreitkräfte, so führt dieser Militärattaché hinter seiner eigenen Bezeichnung die der anderen von ihm vertretenen Teilstreitkräfte in der Reihenfolge Heer, Luftwaffe, Marine.

Beispiel: Der Luftwaffen-, Heeres- und Marineattaché.

3. Den nach I 1. und 2. anzuwendenden Bezeichnungen wird im Geschäftsverkehr vorangesetzt:

Botschaft (Gesandtschaft) der Bundesrepublik Deutschland
und der Dienstsitz der betreffenden diplomatischen Auslandsvertretung.

Beispiel: Botschaft der Bundesrepublik Deutschland,
Tokyo
Der Marine-, Heeres- und Luftwaffenattaché.

4. Der Dienstsitz eines Militärattachés ist der Dienstsitz der betreffenden Auslandsvertretung, zu der er zur Dienstleistung abgeordnet ist.

II. Unterstellungsverhältnisse

1. Die Militärattachés unterstehen:

- a) in allgemein dienstlicher Hinsicht
- dem Leiter der Auslandsvertretung, bei dessen Verhinderung dem Vertreter (vgl. auch VMBI. 1957 Seite 606 Abschnitt C 2)
- b) truppdienstlich und in fachlicher Hinsicht
- dem Bundesminister für Verteidigung; die Federführung bei der Dienstaufsicht liegt bei dem Führungsstab der Bundeswehr (Fü B II 4)
- c) Der Attaché hat Aufträge im Rahmen seines Aufgabengebiets, die er vom Leiter der Auslandsvertretung erhält, auszuführen. In Zweifelsfällen ist an den Bundesminister für Verteidigung zu berichten.

Sind in einem Gastlande mehrere Militärattachés akkreditiert, so wird einer der Militärattachés zum Leiter des Militärattachéstabes bestimmt.

2. Dem Leiter des Militärattachéstabes unterstehen truppdienstlich alle Soldaten (mit Ausnahme der Militärattachés) des Militärattachéstabes.
3. Bei Angelegenheiten, die über den Bereich einer Teilstreitkraft hinausgehen, kann der Leiter des Militärattachéstabes den anderen Militärattachés Anweisungen erteilen.

4. Den Militärattachés unterstehen hinsichtlich der Durch-
führung ihrer Aufgaben die ihnen zugeteilten Attaché-
gehilfen der Teilstreitkräfte.
5. Die Militärattachés sind den Soldaten ihrer Teilstreit-
kräfte, die in das Gastland kommandiert sind, für die
Dauer ihrer Kommandierung Vorgesetzte mit besonderem
Aufgabenbereich gemäß § 3 der Verordnung über die Re-
gelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses
vom 4. Juni 1956 (BGBl. I S. 459). Hiervon ausgenommen
sind die zu integrierten Stäben und Einrichtungen der
NATO kommandierten Soldaten.

III. Aufgaben

1. Beratung des Botschafters (Gesandten) in militärischen
Fragen und Bearbeitung der bei der Auslandsvertretung
anfallenden militärischen Angelegenheiten.
2. Vertretung der deutschen militärischen Belange gegen-
über den Streitkräften und Pflege der Verbindungen zu
den zuständigen militärischen und zivilen Dienststellen
des Gastlandes.
3. Berichterstattung über die Streitkräfte und Verteidi-
gungsmaßnahmen des Gastlandes nach den vom Bundesmi-
nister für Verteidigung hierfür erlassenen Richtlinien.
4. Betreuung der vom Bundesminister für Verteidigung in
das Gastland kommandierten Soldaten und abgeordneten
Zivilpersonen der Bundeswehr, soweit diese nicht von
anderen Dienststellen betreut werden, nach den Wei-
sungen des Bundesministers für Verteidigung.

IV. Disziplinalgewalt, Zeichnungsrecht und Schriftverkehr,
Stellvertretung

1. Disziplinalgewalt

- a) Der Leiter des Militärattachéstabes und die Militärattachés haben die Disziplinalgewalt eines Rgt.-Kdrs gemäß § 16, Abs. (1), Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung in Verbindung mit Abschnitt 2 C, Ziffern 13 und 18 des 2. Erlasses über die Disziplinalgewalt von Offizieren vom 8.5.58 (VM-Blatt 1958, S. 295).
- b) Die Militärattachés haben gegenüber den in das Gastland kommandierten Soldaten der Teilstreitkraft Disziplinalgewalt gemäß § 20 WDO in Verbindung mit Abschnitt 3 Nr. 9 des zweiten Erlasses über die Disziplinalgewalt von Offizieren vom 8.5.58 (VMBl. S. 295).

2. Zeichnungsrecht, Berichterstattung und Schriftverkehr

- a) Der Leiter des Militärattachéstabes und die Militärattachés zeichnen unter dem Briefkopf gem. Abschnitt I 3 ohne Zusatz durch Unterschrift.
- b) Die Militärattachés berichten an den Bundesminister für Verteidigung über den Leiter der diplomatischen Vertretung im Ausland, der den Bericht mit seinem Sichtvermerk versieht und zu den Berichten Stellung nehmen kann. Beabsichtigt der Leiter der diplomatischen Auslandsvertretung einen Bericht auch dem Auswärtigen Amt zur Kenntnis zu bringen, so ist ein weiterer Durchdruck dem Leiter der Auslandsvertretung zur Verfügung zu stellen.
- c) Schriftverkehr, der sich aus der Unterstellung militärischen Personals im Gastland (siehe II. 5.)

und der Betreuung der ins Gastland kommandierten Angehörigen der Bundeswehr ergibt, wird unmittelbar zwischen dem Militärattaché und dem Bundesministerium für Verteidigung abgewickelt.

3. Stellvertretung

Sind in einem Gastland mehrere Militärattachés akkreditiert, so wird die Abwesenheitsvertretung durch den Leiter des Militärattachéstabes geregelt.

Ist in einem Gastland nur ein Militärattaché akkreditiert, so wird er bei Abwesenheit durch seinen Gehilfen vertreten; ist kein Gehilfe akkreditiert, so wird die Vertretung des Militärattachés durch den Leiter der diplomatischen Auslandsvertretung geregelt.